



# **SAMMLUNGSRICHTLINIE FÜR DIE WISSENSCHAFTLICHEN SAMMLUNGEN DER UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN**

## **PRÄAMBEL**

Die Universität für Bodenkultur Wien ist im Besitz zahlreicher wissenschaftlicher Sammlungen. Diese Sammlungen stellen einen beachtlichen ideellen und oft hohen materiellen Wert dar. Ihr dauerhafter Erhalt und ihre sachgemäße Pflege stehen im Interesse der Universität für Bodenkultur Wien als auch im Interesse der Öffentlichkeit.

Um diese Sammlungen möglichst nachhaltig für die Nutzung in Forschung und Lehre sowie zu weiteren bildungspolitischen und kulturellen Zwecken zur Verfügung stellen zu können, bedarf es eines universitätsweit geregelten Umgangs mit ihnen. Die vorliegende Sammlungsrichtlinie bildet den Rahmen für die Sicherstellung der Sammlungen mittels ordnungsgemäßer und transparenter Dokumentation. Sie bietet somit auch eine Grundlage, um die Sammlungen für den gegenwärtigen Gebrauch verfügbar zu halten und in möglichst gutem und sicherem Zustand an zukünftige Generationen weitergeben zu können.

## **1 ZUSTÄNDIGKEITEN**

Die wissenschaftlichen Sammlungen sind Teil des Vermögens der Universität für Bodenkultur Wien oder wurden ihr für Lehre und Forschung vonseiten Dritter zur Verfügung gestellt. Somit liegt die generelle Verantwortung für die wissenschaftlichen Sammlungen bei der Universität für Bodenkultur Wien und diese gewährleistet, dass die Organisationseinheiten ihrem Auftrag zu Bestandserhalt und -pflege der Sammlungen nachkommen können.

Die unmittelbare Verantwortung für die Agenden der Sammlungen, insbesondere auch für den laufenden sachgemäßen Erhalt und die sachgemäße Pflege der Sammlungen einschließlich ihrer Dokumentation und Erschließung, tragen die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Organisationseinheit im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen.

### **1.1 Sammlungscoordination**

Die Serviceeinrichtung Universitätsbibliothek und Universitätsarchiv der Universität für Bodenkultur Wien nimmt die Aufgabe der universitätsweiten Dokumentation der wissenschaftlichen Sammlungen wahr. Zu diesem Zweck wird dort eine Koordinationsstelle für die wissenschaftliche Sammlungen der Universität für Bodenkultur Wien errichtet (im Folgenden Sammlungscoordination).

### **1.2 Erhalt und Nutzung der Sammlungen**

Die wissenschaftlichen Sammlungen liegen in der Verantwortung der LeiterInnen der jeweiligen Organisationseinheiten, denen sie zugeordnet sind. Diese sind angehalten, für ihre Organisationseinheit, sofern sie nicht selbst als Ansprechperson zur Verfügung stehen, jeweils eine/n Sammlungsverantwortliche/n zu ernennen. Die Entscheidung ist der Sammlungscoordination namentlich bekanntzugeben.

Der/die Sammlungsverantwortliche steht der Sammlungscoordination als Ansprechperson für die jeweilige Sammlung zur Verfügung.

#### **1.2.1 Nutzung**

Die wissenschaftlichen Sammlungen der Universität für Bodenkultur Wien stehen grundsätzlich der Forschung, der Lehre und der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung, wobei der Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken stets Vorrang vor sonstigen Verwendungen zu geben ist.

## **1.2.2 Erhalt und Aufbau der Sammlungen**

In Abstimmung mit der vorliegenden Sammlungsrichtlinie der Universität für Bodenkultur Wien sind die betroffenen Organisationseinheiten dazu verpflichtet, bestehende Sammlungen sachgemäß zu erhalten und den Sammlungsbestand ebenso zu verwahren.

Die Verwendung universitärer Ressourcen zum Anlegen einer Sammlung (durch Neuaufbau oder durch Erwerb einer andernorts bestehenden Sammlung) bedarf stets der Zustimmung des/der LeiterIn der jeweiligen Organisationseinheit und kann darüber hinaus zusätzlichen Bedingungen unterliegen, wie etwa dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen der sammelnden Einrichtung und der Universität für Bodenkultur Wien über die nähere Ausgestaltung der Sammlungstätigkeit. Dies gilt ebenfalls für die Inanspruchnahme zusätzlicher Ressourcen (z.B. Räume, Speicherplatz, Sachmittel) der jeweiligen Organisationseinheit.

## **1.2.3 Aussonderungen**

Die Entscheidung zur Aussonderung von Sammlungsbestand darf nur von einem/r berechtigten Entscheidungsträger/in vorgenommen werden. Dies ist in der Regel der/die LeiterIn der jeweiligen Organisationseinheit. Aussonderungen größeren Umfangs sowie andere in größerem Umfang vermögens- oder budgetrelevante Entscheidungen bedürfen überdies der Verankerung in einer Vereinbarung zwischen der Organisationseinheit und dem Rektorat.

## **1.2.4 Unterbringung und Schutz der Sammlungen**

Die wissenschaftlichen Sammlungen bedürfen grundsätzlich der adäquaten und sachgerechten Unterbringung und des konservatorischen Schutzes. Hierfür ist seitens der verantwortlichen Organisationseinheit Sorge zu tragen.

## **1.2.5 Zugangsregelung**

Es obliegt der zuständigen Organisationseinheit, den Zugang zu einer Sammlung unter Berücksichtigung des jeweiligen Gebrauchszwecks sowie ihrer Schutzbedürftigkeit zu regeln. Sofern es der Schutz einer Sammlung erfordert, muss sichergestellt werden, dass sie nur unter Aufsicht benutzt wird.

## **2 ERFASSUNG DER SAMMLUNGEN**

Die universitätsweite Erfassung der wissenschaftlichen Sammlungen durch die Sammlungskoordination soll zur Erhöhung ihrer Sichtbarkeit beitragen und ihre Nutzung erleichtern. Grundsätzlich sind im universitätsweiten Sammlungsverzeichnis der Standort einer Sammlung und ihre institutionelle Zugehörigkeit zu dokumentieren.

### **2.1 Aufnahme von Sammlungen in das Sammlungsverzeichnis**

#### **2.1.1 Melde- und Anzeigepflicht**

MitarbeiterInnen der Universität für Bodenkultur Wien, die wissenschaftliche Sammlungen anlegen, betreuen oder andere wissenschaftliche Sammlungstätigkeit pflegen, sind verpflichtet, diese Tatsache der Sammlungskoordination zu melden. Dabei sind auch die Eigentumsverhältnisse an der Sammlung, den Sammlungsbeständen und Sammlungsobjekten zu dokumentieren und erforderlichenfalls in einer Vereinbarung zwischen sammelnder Institution und Universität für Bodenkultur Wien festzuhalten.

Sämtliche MitarbeiterInnen der Universität für Bodenkultur Wien sind aufgefordert, bei Vermutung der Erhaltungswürdigkeit von Gegenständen bzw. Objektgruppen und der Zweckmäßigkeit ihrer Aufnahme in das Sammlungsverzeichnis dies unverzüglich der Sammlungskoordination anzuzeigen.

Bei der Annahme, dass erhaltungswürdige Gegenstände oder Objektgruppen einer bereits bestehenden Sammlung zugeführt werden sollen, ist dies zunächst mit dem/der jeweiligen Sammlungsverantwortlichen zu klären. Dieser informiert gegebenenfalls die Sammlungskoordination über die Aktualisierung des Sammlungsbestands. Sollten potentiell erhaltungswürdige Gegenstände oder Objektgruppen keiner Sammlung zugeführt werden können, ist dies ebenfalls der Sammlungskoordination zu melden.

### **2.2 Dokumentation des Sammlungsbestands**

Die sachgemäße Dokumentation, Inventarisierung sowie wissenschaftliche Erhebung der einzelnen Sammlungen hat durch die verantwortliche Organisationseinheit zu erfolgen.

Der Sammlungskoordination sind zu Dokumentationszwecken zeitnah zu melden:

- Wesentliche Bestandsveränderungen, insbesondere wesentliche Erwerbungen, Tausch, Verkäufe, Aussonderungen oder Verluste



Eine derartige Meldung an die Sammlungskoordination entbindet nicht von einer allfälligen Verpflichtung zur Meldung an die DLE Finanzwesen und Controlling im Rahmen der Inventarverwaltung.

Zum Zweck des Schutzes vor Verlusten und vor Unklarheiten über die Eigentumsverhältnisse ist jede physische Ortsveränderung von Sammlungen, Sammlungsbeständen und einzelnen Sammlungsobjekten (z. B. auf Grund von Verleih, Dauerleihgabe, Vermietung, Schenkung, Verkauf) zu dokumentieren, vorzugsweise durch einen mit dem/der EntscheidungsträgerIn schriftlich abgeschlossenen Vertrag, ersatzweise durch einen schriftlichen Vermerk. Ebenso ist zum Zweck des Schutzes vor Unklarheiten über die Eigentumsverhältnisse jeder physische Zugang zu dokumentieren (z. B. Leihgaben an die Universität für Bodenkultur, Schenkungen an die Universität für Bodenkultur, Ankäufe).